

Niederschrift
über die Laufbahnprüfung für das erste Einstiegsamt
in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste
— Fachbereich —

Frau/Herr Oberinspektor-Anwärter/in
geboren am in
ist in der Sitzung des Prüfungsausschusses am

nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (APVO-TD) vom 12. 2. 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. 9. 2019, mündlich geprüft worden. Die schriftliche Prüfung ist gemäß § 11 APVO-TD vom bis sowie am abgelegt worden.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses:

Vorsitzende/r:

Mitglied: Mitglied:

Mitglied: Mitglied:

Ermittlung des Prüfungsergebnisses:

Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote (§ 7 Abs. 3)	Punkte	Note:
Prüfungsnote		
Schriftliche Prüfung		
Aufsichtsarbeit 1	<input type="text"/>	Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 2	<input type="text"/>	Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 3	<input type="text"/>	Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 4	<input type="text"/>	Punkte Note:
Aufsichtsarbeit 5	<input type="text"/>	Punkte Note:
Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung (§ 11 Abs. 4)	<input type="text"/>	Punkte
Mündliche Prüfung		
Vortrag	<input type="text"/>	Punkte
Prüfungsabschnitt 1	<input type="text"/>	Punkte
Prüfungsabschnitt 2	<input type="text"/>	Punkte
Prüfungsabschnitt 3	<input type="text"/>	Punkte
Prüfungsabschnitt 4	<input type="text"/>	Punkte
Punktzahl der Note für die mündliche Prüfung (§ 12 Abs. 3)	<input type="text"/>	Punkte
Punktzahl der Prüfungsnote (§ 13 Abs. 1)	0,00 Punkte	Note:
Gesamtnote		
Punktzahl der Ausbildungsgesamtnote	<input type="text" value="0,00"/>	Punkte
Punktzahl der Prüfungsnote	<input type="text" value="0,00"/>	Punkte
Punktzahl der Gesamtnote (§ 13 Abs. 2)	0,00 Punkte	Note:

**Die Laufbahnprüfung ist mit der Gesamtnote
(..... Punkte) bestanden/nicht bestanden.**

Ergebnis der Laufbahnprüfung:

1. Bei Bestehen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden.

Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling nach Beendigung der mündlichen Prüfung gemäß § 13 Abs. 4 durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses bekannt gegeben worden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Prüfungszeugnis gemäß § 13 Abs. 5 erteilt.

2. Bei erstmaligem Nichtbestehen der Prüfung

Die Prüfung ist nicht bestanden.

a) Gemäß § 11 Abs. 5 wird die Prüfung nicht fortgesetzt, weil

- mehr als zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind und
- die Punktzahl der Note für die schriftliche Prüfung nicht mindestens „5“ beträgt.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 einen Bescheid der Prüfungsbehörde.

b) Dem Prüfling ist durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist, weil

- die Prüfungsnote und die Gesamtnote nach § 13 Abs. 3 jeweils nicht mindestens „ausreichend (4)“ lautet.

Hierüber erhält der Prüfling gemäß § 13 Abs. 5 Satz 2 eine schriftliche Mitteilung der Prüfungsbehörde.

Hinweis: Auf Antrag des Prüflings werden gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 die mit mindestens „ausreichend“ bewerteten, in der ersten Prüfung erbrachten Prüfungsleistungen für die Wiederholungsprüfung angerechnet.

Es wird vorgeschlagen, den Vorbereitungsdienst um Monate zu verlängern.

3. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Dem Prüfling ist durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 mitgeteilt worden, dass die Laufbahnprüfung nicht bestanden ist und nicht wiederholt werden darf (§ 15 Abs. 1 Satz 1).

....., den

Der Prüfungsausschuss

- Vorsitzende/r
- Mitglied
- Mitglied
- Mitglied
- Mitglied
